

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der fiwa)group, im Folgenden Auftragnehmer (AN) (ab 1.1.2019)

1. Geltung der AGB

1.1 Die fiwa)group besteht aus der Finze und Wagner Holding GmbH, der Finze & Wagner EMSR Ingenieurgesellschaft mbH, der Finze & Wagner Ingenieurgesellschaft UDI mbH, der Finze & Wagner EMSR Ingenieurges. Sachsen mbH, der FIWA RO S.R.L., der FIWA Group Asia Ltd., der FIWA Group (Shanghai) Engineering and Trade Ltd. sowie der ICA SYSTEM S.R.L. und der PRE-VENT GmbH. Sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, insbesondere nicht Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB und nicht gegenüber Verbrauchern.

1.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Fristen, Leistungszeit, Erfüllungsort

2.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen bestehen nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Eine etwa vereinbarte Frist für den Beginn der Arbeiten beginnt nicht vor dem Eingang aller für die Durchführung des Vertrages erforderlichen, durch den Auftraggeber beizubringenden Unterlagen, Informationen und sonstigen vom ihm zu erfüllenden Voraussetzungen, wie zum Beispiel Bestellungen, vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten.

2.2 Eine etwa vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich, wenn der Auftragnehmer an der Leistungserbringung durch Umstände gehindert ist, die er nicht zu vertreten hat. Entsprechendes gilt für höhere Gewalt; dieser stehen Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer-, Wasser-, und Maschinenschäden gleich. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich entsprechend, ohne dass der AN gesondert darauf hinweisen muss, wenn und soweit der Auftraggeber zur Vorkasse

verpflichtet ist aber keine Zahlung leistet. Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen unterbrechen und verlängern gegebenenfalls die Lieferfrist bis zur Verständigung über die gewünschte Änderung.

2.3 Leistungs- und Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist Burghausen. Wird das Gewerk auf Verlangen des Auftraggebers an einen anderen Ort versandt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die Sache dem Spediteur oder der zur Ausführung oder Versendung bestimmten Person übergeben hat. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass infolge eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers der Auftragnehmer vom Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder aus einem sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Versand- und/oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber auf diesen über.

2.4 Holt der Auftraggeber das Gewerk nicht rechtzeitig ab oder werden Versand oder Zustellung auf Veranlassung des Auftraggebers um mehr als einen Monat verzögert, kann der Auftragnehmer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1 % der Nettovergütung verlangen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Aufwands vorbehalten.

3. Montage, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Montagearbeiten sind grundsätzlich vom AN nicht geschuldet. Werden Montagearbeiten vertraglich vereinbart, sind sie gesondert abzurechnen.

3.2 Die Montagekosten umfassen insbesondere Reisekosten, tägliche Arbeitsstunden des Montagepersonals nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des AN, einschließlich Zuschlägen für Überstunden (zuzüglich 25 %), Nachtarbeit (zzgl. 50 %) und Sonn- und Feiertagsarbeit (zzgl. 100 %). Die Normalarbeitszeit ist von Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Vorbereitung-, Reise-, Warte- und Wegzeiten werden als Arbeitszeit betrachtet und berechnet. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des AN, so hat der Auftraggeber alle Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen zu tragen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese werden zusätzlich berechnet. Die Montage gilt als abgeschlossen mit der probeweisen Inbetriebsetzung.

Der Montagepreis versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und ist 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Zurückbehaltung und Aufrechnung gegen die Forderung des AN sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.3 Bei vereinbarter Montage hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zu Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume, für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen entsprechende sanitäre Anlagen. Im übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des AN und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

3.4 Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu machen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3.5 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und benutzbar sein.

3.6 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich durch Unterschrift zu bescheinigen.

3.7 Hinsichtlich der Abnahme der Montageleistung gilt § 4.

4. Abnahme

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Gewerk abzunehmen. Die Abnahme kann nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AN dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

4.2 Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nicht anderes vereinbart ist.

5. Preise, Zahlung

5.1 Alle Preise verstehen, wenn nicht anders vereinbart, sich ab Werk bzw. Lager ausschließlich Fracht- und sonstige Lieferkosten und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Der AN ist berechtigt, die Vergütung entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung Kosten Änderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, gesetzlicher Erhöhungen von Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten eintreten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Sofern der Auftragnehmer vertragsgemäß Frachtkosten trägt, so trägt der Auftraggeber die Mehrkosten, die sich aus Tarifierhöhungen der Frachtsätze nach Vertragsschluss ergeben. Auf Verlangen wird der AN dem Auftraggeber die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.

5.3 Zahlungen haben so zu erfolgen, dass binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum die Gutschrift auf dem Konto des AN eingegangen ist.

- 5.4 Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet.
- 5.5 Eventuell vereinbarter Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Auftraggeber mit der Bezahlung früherer Rechnungen in Rückstand befindet.
- 5.6 Ein Zurückbehaltung- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftraggeber nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Gewährleistung, Haftung

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate ab Abnahme. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 6.2 Eine Haftung des AN ist ausgeschlossen bei Verschleißteilen, natürliche Abnutzung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafte Montage und Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritten, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische, elektrische oder elektrochemische Einflüsse, sofern sie nicht vom AN zu verantworten sind.
- 6.3 Der AN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er haftet für leichte Fahrlässigkeit nur dann, wenn er wesentliche Vertragspflichten oder Leben, Körper und Gesundheit verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 6.4 Die Haftung des AN ist der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des Auftragswertes. Dies gilt nicht, wenn dem AN Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos beruht oder in Fällen gesetzlich zwingend abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Diese vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern des AN.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom AN mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen) sowie die sich daraus beim Auftraggeber ergebenden Erkenntnisse und entstehenden Ergebnisse (im folgenden: Informationen) auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim zu halten, keinem Dritten zugänglich zu machen, nur für die Ausführung dieses Vertrages zu verwenden und weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form auszuwerten.
- 7.2 Der Auftraggeber wird diese Verpflichtung auch seinen Arbeitnehmern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.
- 7.3 Diese Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die bereits vor dem Zeitpunkt der Mitteilung durch den AN oder danach ohne Beteiligung des Auftraggebers öffentlich zugänglich waren oder wurden oder dem Auftraggeber von einem unabhängigen Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig zugänglich gemacht wurden.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der fiwa)group in Burghausen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu verklagen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand 01.01.2019